

Merkblatt für Einzelpersonen & Paare in Not

Vereinfachtes Gesuchverfahren in Zeiten von Corona

Aufgrund der Corona-Krise sind in der Schweiz viele Menschen unverschuldet in eine akute finanzielle Notlage geraten. Neue staatliche Unterstützungen werden aufgegleist, staatliche Stellen (z.B. Sozialversicherungen, Wirtschaftliche Sozialhilfe) werden aktuell mit vielen Gesuchen überhäuft. Bis diese Unterstützungen greifen, sind Direktbetroffene zum Teil auf Not-Überbrückungen angewiesen.

Die Winterhilfe Schweiz lanciert für Einzelpersonen und Paare ohne Kinder ein "Vereinfachtes Gesuchverfahren in Zeiten von Corona". Ermöglicht wird dies durch Mittel der Winterhilfe. Die Zweckbestimmung der Unterstützung gilt den in der Schweiz angemeldeten und wohnhaften Einzelpersonen und Paaren, die im gleichen Haushalt leben, und deren Haushaltseinkommen akut von der Corona-Krise betroffen ist.

Die Winterhilfe mit ihren kantonalen Geschäftsstellen koordiniert die Abwicklung der Gesuche und stellt finanzielle Mittel zur Verfügung.

Zielgruppe

Einzelpersonen und Paare ohne Kinder, die ihr Haushalteinkommen aufgrund der aktuellen Lage in der Schweiz nicht mehr oder nur noch zu einem Teil selbständig erbringen können:

- Berufstätige mit Arbeit auf Abruf (Stundenlohn)
- Selbständig Erwerbende
- Berufstätige, deren Festanstellung gekündigt wurde und die kein Anrecht auf Arbeitslosengelder haben / auf Arbeitslosentaggelder warten
- Berufstätige, die keine Lohnauszahlung erhalten und gleichzeitig keine ALV-Taggelder geltend machen können.

Nicht zur Zielgruppe gehören:

Menschen, die bereits vor der Corona-Krise am Existenz-Minimum lebten, können weiterhin auf dem normalen Weg der Gesuchstellung an die Winterhilfe gelangen.

Menschen, die bereits vor der Corona-Krise durch staatliche Stellen unterstützt wurden (z.B. Wirtschaftliche Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen zur IV/AHV), können nicht berücksichtigt werden. Bereits vor der der Krise von Armut Betroffene kontaktieren in erster Linie die fallführenden Personen der zuständigen Behörde oder andere Hilfswerke.

Angebot

Not-Überbrückung mit CHF 200 für Einzelpersonen und CHF 300 für Paare:

- Gutscheine für den Einkauf von Lebensmitteln
- Individuell angepasste Unterstützung je nach Situation.



Vorgehen

Sie reichen das "Unterstützungsgesuch für Einzelpersonen & Paare in Not" komplett ausgefüllt zusammen mit den notwendigen Belegen (s. nächste Seite) an die Winterhilfe in Ihrem Wohnkanton ein:

- ausgedruckt und unterschrieben per Post
- als PDF abgespeichert per Mail (die elektronische Einreichung gilt als Unterschrift).

Der Zugang zu den Unterstützungsleistungen der Winterhilfe ist ausschliesslich über die Winterhilfe-Organisationen in den Kantonen möglich. Die Kontaktdaten finden Sie im Internet unter dem jeweiligen Kanton (<u>www.winterhilfe.ch</u>).

Benötigte Unterlagen

- Kopie resp. Absage für allfälligen Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe oder Arbeitslosen-Taggeld oder
- Kopie resp. Absage für allfälligen Antrag auf zusätzliche Leistungen aufgrund der Corona-Krise bei Bund, Kanton oder Gemeinde (sobald diese Angebote aktiviert sind) sowie
- Bei Festanstellung: Kopie Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- Bei Stundenlohn / Arbeit auf Abruf: Kopie Bestätigung Arbeitgeber resp. Kopie Arbeitsvertrag, aus dem die Branche ersichtlich ist oder letzter Lohnausweis
- Selbständige Erwerbstätigkeit: Kopie Nachweis der AHV für die Selbständigkeit.

Vorgehen

Alle Gesuche werden unter Wahrung des Datenschutzes geprüft. Wir informieren Sie schriftlich via eMail über unseren Entscheid und die Höhe der Unterstützung. Allfällige Auszahlungen erfolgen direkt an die Rechnungsstellenden.

Rechtlicher Anspruch

Die Winterhilfe finanziert ihre Unterstützungsleistungen mit Spendengeldern. Auf die Leistungen der Winterhilfe besteht kein rechtlicher Anspruch.

Solidarische Basis

«Genau das hat die Schweiz immer ausgezeichnet. Wenn es darauf ankommt, sind wir mehr als 26 Kantone und 8,5 Millionen Menschen. Wir sind ein Land. Und wir sind füreinander da.» Simonetta Sommaruga

Unrechtmässig bezogene Leistungen

Die Winterhilfe behält sich vor, unrechtmässig bezogene Leistungen (z.B. wenn aktuelles Vermögen und Einkommen nicht ausgewiesen wurden) zurückzufordern.

28. April 2020 HM / MS